

Der Landrat

66 – Kreisstraßen und
Wasserwirtschaft
Herr Dalke

Sitzungsvorlage
Anfrage

Nr.: 2013/561

Anfrage der SOLI-Kreistagsfraktion vom 11.10.2013: Wasserqualität eines Teiches südöstlich der Biogasanlage Seelwig

Ausschuss für Verbraucher-, Umwelt- und Naturschutz, 05.11.2013
Land- und Forstwirtschaft

TOP 8

SOLI- Kreistagsfraktion

Banzau, 11.10.2013

An die
Verwaltung des Landkreises Lüchow-Dannenberg

Betr.: Anfrage im Umweltausschuss zur Wasserqualität eines Teiches südöstlich der Biogasanlage Seelwig

Im Sommer dieses Jahres ist von dem Grundstück der Biogasanlage Seelwig Silageflüssigkeit in einen Teich südöstlich der Anlage geflossen. Die Verwaltung ist in diesem Zusammenhang tätig geworden.

Wir bitten darum folgende Fragen zu beantworten:

- Welche Maßnahmen wurden ergriffen, um die Verunreinigung des Teiches zu beseitigen?
- Wie ist gewährleistet, dass ein derartiger Vorfall in Zukunft ausgeschlossen werden kann?
- Wie ist die derzeitige Wasserqualität des Teiches, durch welche Maßnahmen kann sie verbessert werden?

Hermann Klepper,
Umweltausschuss Soli

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Anfrage der SOLI-Kreistagsfraktion vom 11.10.2013 zum Teich südöstlich von Seelwig beantworte ich wie folgt:

Der Handlungsstörer hat den Teich in Absprache mit der Unteren Wasserbehörde und der Unteren Naturschutzbehörde freiwillig leergepumpt, das Teichwasser zwischengespeichert und es als Düngemittel auf einschlägigen Feldern ausgebracht. Die Behördenvertreter konnten höhere Lebewesen nicht mehr entdecken, so dass sich ein Absammeln / Abketschern im Rest-/Wasser/ Schlamm o.ä. erübrigte. Eine (neuerliche) Teichentschlammung war nach Entscheidung der Behördenvertreter vor Ort nicht notwendig.

Anschließend wurde der Teich mit sauberem Wasser gefüllt und später behördlich beprobt. Die Analyse der Proben ergab, dass das Teichwasser nicht mehr verschmutzt ist (CSB 42 mg/l, BSB5 11 mg/l).

Der Handlungsstörer hat in Absprache mit der Unteren Wasserbehörde und der Unteren

Naturschutzbehörde die Leitung zum Teich auf ganzer Länge freiwillig entfernt und auch entsprechende Veränderungen am Rohrnetz auf der Biogasanlage vorgenommen. Ein Wiederholungsfall ist damit schon technisch ausgeschlossen. Zudem wurde er eindringlich auf die rechtlichen Anforderungen an die Lagerung von Silage hingewiesen.

Die derzeitige Wasserqualität ist nicht bekannt, weil eine erneute Beprobung nicht erfolgt ist. Es ist aber davon auszugehen, dass sich das biologische Gleichgewicht des gesetzlich geschützten Biotops nach und nach wieder einstellen wird. Ehe das Arteninventar wieder vollständig vorhanden sein wird, können jedoch Jahre vergehen. Besatzaktionen werden dennoch für nicht sinnvoll erachtet.

Im Rahmen der Umsetzung der Föderalismusreform hat Niedersachsen von der bundesrechtlich eingeräumten Abweichungsgesetzgebung Gebrauch gemacht und mit seinem Wassergesetz 2010 den bundesrechtlich 2009 eingeführten Gewässerrandstreifen von 5,0 m Breite (§ 38 WHG) an (stehenden und fließenden) Gewässern in Niedersachsen an Gewässern dritter Ordnung nicht übernommen (§ 58 NWG).

Beim im Rede stehenden Teich wäre es schon wegen der Tallage sehr sinnvoll, einen Geländestreifen parallel entlang des Ufers unbewirtschaftet zu lassen, damit von den Feldern abfließendes kontaminiertes Niederschlagswasser mittels Bodenpassage vorgereinigt wird. Dies ist auf freiwilliger Basis jederzeit möglich. Möglich wäre auch eine behördliche Anordnung oder eine entsprechende Verordnung des Landkreises hinsichtlich Gewässerrandstreifen. In jedem Fall müssen dann aber alle Betroffenen aus Landkreismitteln entschädigt werden.

Anlagen:

Finanzielle Auswirkungen:
